

ter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 65/160**

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.5, Ziff. 10)<sup>237</sup>.

**65/160. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in de**

des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>245</sup> unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss,

den sektorübergreifenden Charakter der Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung *unterstreichend* und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass eine Milliarde Bewohner von Trockengebieten zu den Ärmsten der Welt zählen und bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf Hunger und Armut, im Rückstand liegen, wie aus dem gemeinsamen Bericht des Sekretariats des Übereinkommens und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen „The Forgotten Billion: MDG Achievement in the Drylands“<sup>246</sup> (Die vergessene Milliarde: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den Trockengebieten) hervorgeht,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit von Investitionen in die nachhaltige Flächenbewirtschaftung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und betonend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen vollständig durchgeführt werden muss,

*feststellend*, dass der Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen die Bedeutung hervorhebt, die der Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich fundierter, solider Methoden zur Überwachung und Bewertung der Wüstenbildung sowie den laufenden Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftli-

8. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, junge Menschen und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>242</sup> zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und legt den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern nahe, in Übereinstimmung unter anderem mit der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung angenommenen umfassenden Kommunikationsstrategie die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

9. *beschließt*, am Dienstag, dem 20. September 2011, vor der Generaldebatte ihrer sechsundsechzigsten Tagung, eine eintägige Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung“ abzuhalten;

10. *beschließt außerdem*, die Generaldebatte ihrer sechsundsechzigsten Tagung ab Mittwoch, dem 21. September 2011, abzuhalten, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

11. *ist der Überzeugung*, dass die Tagung auf hoher Ebene dazu beitragen wird, das Problem der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre auf höchster Ebene stärker bewusst zu machen, die Erfüllung aller Verpflichtungen nach dem Übereinkommen und seinem Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen bekräftigen und so der Wüstenbildung, der Landverödung und Dürren eine höhere Priorität auf der internationalen Tagesordnung verschaffen sowie zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beitragen wird, und

*a)* beschließt daher, dass die Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel organisiert und mit einer Plenarsitzung eröffnet wird, an die sich am Vormittag eine interaktive Podiumsdiskussion zu dem Thema der Tagung auf hoher Ebene und am Nachmittag eine zweite interaktive Podiumsdiskussion, gefolgt von einer Abschluss-Plenarsitzung, anschließen werden;

*b)* beschließt außerdem, dass die Podiumsdiskussionen jeweils unter dem gemeinsamen Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs aus dem Norden und eines Staats- oder Regierungschefs aus dem Süden stehen werden, die vom Präsidenten der Generalversammlung unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit und in Absprache mit den Regionalgruppen ernannt werden;

*c)* legt nahe, die Tagung auf möglichst hoher politischer Ebene unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs, Ministern, Sonderbeauftragten und gegebenenfalls anderen Beauftragten abzuhalten;

*d)* beschließt, dass die Vorbereitungen für die Tagung unter der Aufsicht des Präsidenten der fünfundsiebzehnten

Tagung der Generalversammlung durchgeführt werden und dass der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als Koordinator der Tagung fungieren wird;

*e)* ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein spätestens im Juni 2011 vorzulegendes Hintergrundpapier für die Tagung zu erarbeiten;

*f)* beschließt, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz der Tagung führen und auf der Abschluss-Plenarsitzung eine auf dem Bericht der Kovorsitzen-

Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ergebnis der fünften Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität<sup>250</sup> und bittet die Geber der Fazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

15. *begrüßt* die Änderung der Übereinkunft zur Einrichtung der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität, wonach die Fazilität gemäß Artikel 20 Ziffer 2 Buchstabe b und Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens bereitsteht<sup>251</sup>;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Bewertung des Globalen Mechanismus des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung<sup>252</sup> und von dem Beschluss der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>253</sup>, das Präsidium der neunten Tagung zu ersuchen, gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Direktor des Globalen Mechanismus und dem Exekutivsekretär des Übereinkommens und unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer interessierter zuständiger Stellen, wie etwa der Gastländer und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, eine Evaluierung der bestehenden und der möglichen Berichterstattungs-, Rechenschaftslegungs- und institutionellen Regelungen für den Globalen Mechanismus und ihrer rechtlichen und finanziellen Auswirkungen vorzunehmen und zu beaufsichtigen, unter Einbeziehung der Möglichkeit, eine neue Institution oder Organisation zur Aufnahme des Globalen Mechanismus zu bestimmen, unter Berücksichtigung der in der Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe vorgestellten Szenarien und der Notwendigkeit, Doppelungen und Überschneidungen bei der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens und der des Globalen Mechanismus zu vermeiden, und das Präsidium der neunten Tagung außerdem zu ersuchen, der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung einen Bericht über diese Evaluierung zur Behandlung und zur Beschlussfassung über die Frage der Berichterstattungs-, Re-

chenschaftslegungs- und institutionellen Regelungen für den Globalen Mechanismus vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 65/161